

Gerüchte, die Probleme machen!

© [Barbara Uduwerella](#), aktualisiert 2006

Immer wieder kursieren Gerüchte und Geschichten über die Arbeit der Polizei und über unsere Rechtsprechung, die für manchen, der sie glaubte, zur Falle für die Zukunft wurden. Daher auf immer wiederkehrende Fragen Informationen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit bieten und auch kein Ersatz sind für anwaltlichen Rat und Hilfe, nochmals folgende Infos:

Strafgericht:

1. Jugendstrafgericht:

Nach deutschem Recht sind Minderjährige mit Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig. Das Jugendstrafrecht soll ein Erziehungsmittel sein, daher gibt es für Minderjährige die Höchststrafe von 10 Jahren Haft.

Bei der Hauptverhandlung ist auch die Jugendgerichtshilfe (JGH) anwesend. Sie soll dem Richter geeignete pädagogische Maßnahmen vorschlagen, an die er jedoch nicht gebunden ist. Da Jugendliche noch entwicklungsfähig sind, gibt die Gesellschaft ihnen per Gesetz Entwicklungschancen. Folglich gibt es auch eine Höchststrafe, die zur Zeit 10 Jahre beträgt.

Die Tat wird tatortbezogen ermittelt, aber der Tatverdächtige wird wohnortbezogen angeklagt. Daraus ergeben sich bei Gemeinschaftstaten Probleme. Meistens wird bei größeren Verfahren die Rechtskraft eines Urteils abgewartet und der abgestrafte Täter als Zeuge gegen andere Beteiligte vernommen. Für solche Verfahren ist ein Anwalt dringend geboten, weil Jugendliche damit überfordert sind, bei Gericht wahrheitsgemäß auszusagen und Freunde (Ersatzfamilie) nicht zu „verraten“ oder nachträglich selbst zu belasten.

2. Erwachsenenstrafgericht:

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach deutschem Recht voll geschäftsfähig und für ihr Handeln auch voll verantwortlich.

Unser Rechtssystem sieht vor, dass Jungerwachsene, dazu gehören Personen zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht "abgestraft" werden können, wenn sie noch keine die altersgemäße Reife haben. Diesen Personen bietet man einen Gesprächstermin bei der Jugendgerichtshilfe (JGH) an. Wird eine Reifeverzögerung angenommen, wird Anklage nach dem Jugendstrafrecht erhoben. Es ist daher für den Beschuldigten wichtig, dass er den Gesprächstermin wahrnimmt, besonders dann, wenn er ohne Anwalt auftritt.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Strafgerichts richtet sich dem Alter des Angeklagten zum Zeitpunkt seiner Straftat.

Beim jeweiligen Strafgericht werden Straftaten verhandelt, die das Zusammenleben in unserer Gesellschaft stark beeinträchtigen und/oder die "Öffentliche Ordnung" gefährden.

Die Interessen des Staates werden durch den Staatsanwalt vertreten und in Form einer Anklageschrift mit dem Antrag auf eine Hauptverhandlung, an den Richter gestellt. Von dort erfolgt die Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten und bei Minderjährigen auch an dessen gesetzliche Vertreter.

Das ist immer der Fall bei Mord, Totschlag, schwerer Körperverletzung, Raub, Erpressung und Nötigung.

Sachbeschädigung ist ein Antragsdelikt, das heißt, dass die Straftat nur dann vom Staat verfolgt wird, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt. Da aber Schäden durch Graffiti in den letzten Jahren zum Volkssport angewachsen sind, kann der Staatsanwalt auch ohne Strafantrag durch den Geschädigten, von Amts wegen, "Öffentliches Interesse" bekunden und bei Gericht eine Hauptverhandlung beantragen.

Angeklagter/Beklagter:

Bei Straftaten, die beim Strafgericht in der Hauptverhandlung abgehandelt werden, wird der Beschuldigte als **Angeklagter** bezeichnet.

Kleinere Straftaten, die nicht unbedingt unseren Rechtsstaat „ins Wanken bringen“, werden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Dem Geschädigten bleibt jedoch der Rechtsweg offen, seine Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. Im Zivilrechtsverfahren ist der Beschuldigte dann nicht der „Angeklagte“, sondern wird als **Beklagter** bezeichnet. Der Geschädigte klagt selbst (oder vertreten durch seinen Anwalt) vor dem Richter. Der Geschädigte ist in der Rolle des Klägers, der Kontrahent der Beklagte.

Eine Straftat hat meistens eine Zivilklage zur Folge, weil es einen Geschädigten nicht interessiert, ob ein Straftäter ein Bußgeld gezahlt, den Stadtpark gefegt oder im Gefängnis gesessen hat. Er will möglichst zügig die Beseitigung des Schadens oder Schadensersatz!

Wichtig: Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den Schadensersatz für die Beseitigung des Schadens einzusetzen, darf aber auch nicht 2x für den gleichen Schaden Ersatzansprüche stellen.

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, Strafantrag zu stellen, um Schadensersatz geltend zu machen, sondern kann sich gleich an den Beschuldigten oder Täter wenden. Schadensersatzforderungen sind daher immer ernst zu nehmen und man sollte immer darauf reagieren, egal, ob sie berechtigt sind oder nicht.

Strafantrag:

Beim Strafantrag muss die Polizei handeln und Beweise sichern. Wenn sie den Geschädigten abweist, macht sich der Beamte wg. Strafvereitelung im Amt schuldig und bekäme selbst erhebliche Probleme. Die Polizei muss auch handeln, wenn Bürger die Polizei auf eine mutmaßliche Straftat aufmerksam machen. (Strafanzeige)

Die Polizei muss die Mittel, die sie für beweismittelfähig hält, beschlagnahmen, kann sie aber auch sicherstellen, ebenso die Personalien der Zeugen festhalten.

Sicherstellung:

Die Polizei nimmt Gegenstände, die sie für Beweismittel oder Tatwerkzeuge hält, mit Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers mit.

Über die sichergestellten Gegenstände muss und wird dem Eigentümer ein Protokoll ausgehändigt. Der Eigentümer der mitgenommenen Gegenstände hat immer einen Rechtsanspruch auf ein detailliertes Protokoll.

Beschlagnahme:

Die Polizei nimmt Gegenstände, die sie für Beweismittel oder Tatwerkzeuge hält, ohne Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers mit.

Über die beschlagnahmten Gegenstände muss dem Eigentümer ebenfalls ein Protokoll ausgehändigt werden. Bei der Beschlagnahme muss die Polizei die beschlagnahmten Gegenstände der Staatsanwaltschaft in einer festgesetzten Frist vorlegen, bei der Sicherstellung nicht. Daher bekommt ein Beschuldigter beschlagnahmte Gegenstände, die nicht beweismittelfähig oder relevant sind, schneller wieder ausgehändigt.

Zeugen:

Zur Beweisaufnahme einer Straftat gehört auch, dass die Polizei Personen zu befragen hat, die vom Tatvorgang etwas beobachtet haben (könnten). Sie nimmt zu diesem Zweck die Personalien der umherstehenden Passanten auf u. lädt diese dann vor, um sie gezielt zu befragen. Jeder Polizist muss vor einer Befragung jedem Verdächtigen und jedem Zeugen seine Rechte erklären, d. h. dass dieser die Aussage verweigern kann und unter welchen Bedingungen. Die Zeugenaussage beinhaltet auch die Aufnahme der Personalien, um dem Gericht die Arbeit zu erleichtern, wichtige Zeugen vorzuladen.

Zeugenaussagen sind Bestandteil der Strafakte gegen einen Tatverdächtigen oder Täters. Der Beschuldigte erfährt über die Akteneinsicht, wer ihn belastet hat. **Akteneinsicht erhält im Strafverfahren nur der Anwalt.**

Ich rate jedem Beschuldigten, sich nicht mit Zeugen über deren Aussagen auseinanderzusetzen oder gar diese zu bedrohen! Das kann zur Folge haben, dass der Beschuldigte wegen Nötigung und/ oder Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft kommen kann! Stellvertreter zu schicken, der einem Zeugen Prügel anbietet, wird als Anstiftung zu einer Straftat und Nötigung ebenfalls bestraft, wenn es bekannt wird. Gemeinsame Absprachen, wie man sich als Beschuldigte wechselseitig stützen kann, bewirken oft auch das Gegenteil, weil es Ermittlungsbeamten oft auffällt. Erfahrene Richter können dann auch Einzelverfahren machen und nach Rechtskraft des ersten Urteils den Verurteilten als Zeugen laden und vereidigen lassen. Spätestens dann wird es ernst.

In manchen Graffiti- Magazinen geistern Ratschläge herum, die besagen, dass man als Zeuge auch mal was "vergessen könne". Der Richter spricht eine Belehrung für jeden Zeugen, dass er verpflichtet sei, ihm die Wahrheit zu sagen, er nichts verschweigen oder hinzufügen dürfe. Eine uneidliche Zeugenaussage, die falsch oder bewusst und nachweislich unvollständig abgegeben wurde, ist eine Falschaussage u. zieht eine Bestrafung des Zeugen nach sich.

Wenn ein Richter durch Vernehmung anderer Zeugen den Eindruck gewinnt, dass eine Zeugenaussage wichtig ist oder der Zeuge gelogen hat, kann er diesen vereidigen, aber auch der Angeklagte, dessen Anwalt oder die Staatsanwaltschaft kann die Beeidigung eines Zeugen beantragen.

Eine falsch beeidigte Zeugenaussage wird noch härter bestraft. Das wäre dann der berüchtigte Meineid. Dieser Zeuge wäre vorbestraft und müsste mit einer Haftstrafe rechnen, wenn er der Lüge überführt wurde. Es kommt oft vor, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber Zeugen wegen Verdacht der uneidlichen Falschaussage ermittelt, wenn der Täter verurteilt wurde und die Aussage des Zeugen ihn als „unschuldig“ darstellte.

Zeugenaussage:

Es gibt mehrere Möglichkeiten einer Zeugenaussage. Man kann diese durch einen Anwalt schriftlich dem Gericht mitteilen lassen, unter Angabe seiner Personalien schriftlich selbst formulieren, sie bei der Polizei zu Protokoll geben, oder von der Staatsanwaltschaft oder vom Richter zur Zeugenvernehmung geladen werden, um dort zur Sache vernommen werden.

Auf manchen Polizeiwachen werden die Aussagen auf Tonträger genommen. Ich selbst formuliere meine Aussagen immer selbst und gebe sie schriftlich ab. Das hat für mich den Vorteil, dass ich eine Kopie für mich als Erinnerungstütze habe, was ich bei der Aussage vor der Polizei nicht hätte. Bei einer Aussage auf Tonträgern kann passieren, dass eine Schreibkraft versehentlich ein Wort vergisst oder missversteht, wenn die Qualität des Bandes nicht mehr 100%ig ist. Das kommt zwar nicht oft vor, aber der Zeuge oder der Beschuldigte hätte in diesem Fall keine Kontrollmöglichkeit. Gute Vernehmungsprotokolle sind im Wortlaut des Aussagenden aufgenommen, nicht im Behördendeutsch verfasst.

Bei der Polizei muss man nicht aussagen, bei Ladung durch den Richter/Staatsanwalt hat man zu erscheinen, hat aber auch dort, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Aussageverweigerungsrecht. Der Beschuldigte hat immer ein Aussageverweigerungsrecht.

Anwälte warnen oft, als Zeuge bei der Polizei Aussagen zu machen, da aus der Ladung nicht immer sicher hervorgeht, ob der Geladene als Zeuge oder als Beschuldigter vernommen werden soll. Es kommt auch vor, dass sich während der Befragung die Rolle des Zeugen zum Beschuldigten wandelt, ohne dass eine erneute Rechtsbelehrung erfolgt. Auch informelle Fakten, die im Gespräch nach der Vernehmung geäußert wurden, können und werden protokolliert.

Zeugen / Zeugnisverweigerungsrecht:

Als Zeugnisverweigerungsrecht bezeichnet man das Recht, keine Angaben zum Strafvorwurf zu machen, auch wenn dadurch die Aufklärung erschwert wird. Ein so genanntes Zeugnisverweigerungsrecht haben neben dem Angeklagten:

Personen, die miteinander verwandt, verlobt oder verschwägert sind oder waren,

Personen, die sich selbst belasten würden und

Personen, die in gleicher Sache angeklagt sind, deren Verfahren aber noch nicht eröffnet wurde. Es gibt allerdings Bestrebungen, Verlobten das Aussageverweigerungsrecht abzusprechen.

Der Richter belehrt immer die Zeugen vor deren Befragung, dass sie verpflichtet sind, wahrheitsgemäße Angaben zur Sache zu machen. Wer sich in der Vernehmung oder in der Hauptverhandlung nicht mehr an alle Ereignisse erinnern kann, sollte es offen sagen und keine Mutmaßungen anstellen, weil er damit nicht nur seine Glaubwürdigkeit in Frage stellt, sondern auch dem Angeklagten schadet. Er selbst kann durch Mutmaßungen, die als Tatsache geäußert werden, sich einer Falschaussage schuldig machen.

Kein Richter nimmt es einem Zeugen übel, wenn er sich nicht mehr an alle Ereignisse erinnern kann. Zeugen, die nicht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, müssen die Wahrheit sagen!

Zeugen müssen immer der Vorladung folgen und zum Termin der Hauptverhandlung pünktlich erscheinen (lieber etwas eher als zu spät kommen!). Wer ein Recht hat, die Aussage zu verweigern, kann dem Gericht im voraus schriftlich mitteilen, dass er davon Gebrauch machen möchte und anfragen, ob er trotzdem kommen soll.

Wer bei Gericht ohne ernsthaften Grund fehlt, wird mit einem Ordnungsgeld belegt, was sehr hoch sein kann. Oft müssen erwachsene Zeugen, die unentschuldigt vor Gericht fehlten, zusätzlich auch noch die Kosten des Prozesstages zahlen. Das kann teuer werden, weil auch der Anwalt seine Hand aufhalten wird. Wer wegen Krankheit fehlt, muss sich per Telefon und Attest sofort entschuldigen. Der Arzt muss bestätigen, dass man aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen kann. Ein Gipsarm wäre beispielsweise kein Grund! Fehlt ein Angeklagter unentschuldigt, kann er für den neuen Gerichtstermin, bis zur Hauptverhandlung, festgenommen werden.

Tatverdächtige/ Angeklagte:

Jeder Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern. Keiner muss sich selbst belasten oder an der Aufklärung ihrer Straftat mitwirken.

Geständige Täter werden im Strafverfahren milder bestraft. Täter, die die Aussage verweigern, erhalten den Bonus der Milde nicht, werden über ein bestimmtes Strafmaß hinaus, was durch das Strafgesetz festgelegt wurde, nicht härter bestraft. Im Strafverfahren muss dem Täter die Tat bewiesen werden.

Zivilrechtlich gesehen bedeutet jedes Geständnis einer Straftat auch die Konsequenz der zivilrechtlichen Haftung, d.h. Kosten für die Schadenswiedergutmachung.

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass jedem Verdächtigen oder Beschuldigten das Recht gegeben wird, sich den Vorwurf anzuhören und sich zu äußern. Wer das Belastungsmaterial der Polizei einsehen will, kann nur mit Hilfe eines Anwaltes Akteneinsicht nehmen. Diese Bemühungen sind nicht kostenlos!!!

Ich empfehle Jugendlichen immer mit ihren Eltern zu sprechen, bevor sie bei der Polizei eine Aussage machen. Sie haben mehr Lebenserfahrung als ein Jugendlicher. Oft haben Eltern mit dem Jugendlichen einen Anwalt aufgesucht u. sich beraten lassen und eine Niederlage mit ihm durchgestanden.

ÖRA = Öffentliche Rechtsauskunft:

In verschiedenen deutschen Städten gibt es die ÖRA. (im Telefonbuch nachsehen) Bei der ÖRA können Personen mit geringem Einkommen gegen eine niedrige Gebühr Rechtsauskunft erhalten. Die ÖRA begleitet nicht zum Strafprozess!

In Städten oder Gemeinden, wo es diese Einrichtung nicht gibt, kann man beim Rechtspfleger im örtlichen Amtsgericht einen Beratungsgutschein für eine Rechtsberatung beantragen. Dieser Beratungsschein deckt nicht die Kosten der Akteneinsicht. Es ist daher beim Anwalt zu erfragen, welche Kosten hinzukommen, wenn er die Akte bei der Staatsanwaltschaft abfordert.

Gesamtschuldnerische Haftung (§830 BGB):

Wer als Gruppe eine Straftat plant und durchführt, haftet dem Geschädigten gesamtschuldnerisch, das heißt, der Geschädigte kann sich den zahlungskräftigsten Täter herausuchen und von ihm die gesamte Summe abkassieren. Derjenige muss dann selbst sehen, wie er sich die Anteile von den anderen auszahlen lässt.

Beispiel: Wer als Gruppe einen "whole train" besprüht und dabei als "Schmieresteher" erwischt wird, ist

Mittäter, zahlt unter Umständen den ganzen Zug, obwohl er keine Dose in der Hand hatte! (Das gleiche gilt auch bei Schlägereien oder "Abziehen")

Wer sich nicht rechtzeitig die Ansprüche gegenüber den Mittätern sichert, hat nach ziemlich kurzer Zeit seine Ansprüche verwirkt, weil diese verjährt sind. (3 Jahre nach Kenntnisnahme der Tat)

Pflichtverteidiger/ Wahlverteidiger:

Der Anspruch auf einen Pflichtverteidiger wird durch die Strafprozessordnung geregelt. Normalerweise wird ein Pflichtverteidiger nur beigeordnet, wenn die Straftat so schwer wiegt, dass der Beschuldigte mit einer Haftstrafe rechnen muss. Es kann aber auch ein Pflichtverteidiger auf Antrag beigeordnet werden, wenn die Beweislage besonders schwierig ist, oder wenn eine Person sich nicht selbst verteidigen, z. B. bei Drogensucht oder seelische Erkrankung. Es gab schon Pflichtverteidiger bei Graffiti, aber äußerst selten.

Das Gericht teilt in der Zustellung der Anklageschrift mit, ob es beabsichtigt, einen Pflichtverteidiger beizuordnen oder dass man einen Verteidiger beantragen kann, wenn man glaubt, sich nicht selbst vor Gericht verteidigen zu können. Ob das Gericht dem Antrag zustimmt, hängt von der Begründung ab.

Ordnet das Gericht im Vorwege einen Pflichtverteidiger bei, kann der Angeklagte einen anderen Pflichtverteidiger vorschlagen.

Eine Crew kann sich zwar von einem Anwalt generell Rechtsauskunft holen, aber ein Anwalt kann im Strafverfahren immer nur eine Person anwaltlich vertreten, weil er anderenfalls in einen Interessenkonflikt käme. Er muss das Optimum für seinen Mandanten herausholen. Das könnte er im Falle der Verteidigung einer Crew nicht, wenn ein Mitglied leugnen und ein anderes gestehen, und der Dritte schweigen will.

Anwälte dürfen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nur mitteilen, was der Mandant ihm gestattet, sonst würde er seine Schweigepflicht verletzen und sich strafbar machen. Für eine optimale Verteidigung

Muss der Anwalt daher die ganze Wahrheit wissen, weil er sonst nicht einmal eine fachliche Beratung möglich ist. Eine gut durchdachte Verteidigung in der Hauptverhandlung wäre ebenfalls nicht möglich, da er keine vorformulierten Beweisanträge mitbringen könnte und sich der Prozessverlauf verschleppt. Jeder Prozesstag kostet Geld.

Es kann jedoch sein, dass ein Anwalt die Verteidigung ablehnt, weil sein Mandant als Schuldiger vor Gericht lügen oder die Aussage verweigern will. In diesem Fall gilt jedoch auch die Schweigepflicht für den Anwalt. Er darf zu keiner Zeit über die erhaltenen Informationen reden, es sei denn, der Mandant entbindet ihn von der Schweigepflicht.

Wer einen Verteidiger braucht, muss sich selbst darum kümmern und folglich auch bezahlen. Ein Anwalt, den man sich selbst ausgesucht hat, wird als **Wahlverteidiger** bezeichnet. Er kann aber für seinen Mandanten bei Gericht die Pflichtverteidigung beantragen. Immer **vor dem Unterschreiben** der Prozessvollmacht nach den Kosten fragen!

Die Kosten sind aufgeschlüsselt und werden berechnet
1x für die vorprozesslichen Bemühungen, zuzüglich Porto, und Kopierkosten
1x für die Tage der Hauptverhandlungen zuzüglich Porto und Kopierkosten
zuzüglich jeweils der geltenden Mehrwertsteuer.
Zu bedenken ist ferner, dass es unter Umständen 2x Aufträge an den Anwalt gibt:
1x für die strafrechtliche Arbeit (für das Strafgericht) und
1x für die zivilrechtlichen Arbeiten (Schadenswiedergutmachung).

Anwälte haben eine Gebührenordnung. Das Honorar für die zivilrechtliche Arbeit richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert.

Strafverteidiger können auch Honorarabsprachen treffen; denn oft ist der Aufwand im vorprozesslichen Verfahren sehr hoch. Bei einem Freispruch werden die Kosten für den Anwalt, wenn sie nicht extrem überzogen sind (Starhonorare) erstattet.

Jugendgerichtshilfe(JGH):

Die Jugendgerichtshilfe wird von Sozialarbeitern geleistet, die im Bereich Gesetzeskunde geschult sind. Sie sollen dem Richter pädagogische Maßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, weitere Straftaten zu vermeiden. Die Jugendgerichtshilfe übernimmt keine anwaltliche Tätigkeit. Sie ist auch nach dem Prozess bei der Schadensregulierung behilflich, wenn man anfragt.

Sie hilft auch beim Täter- Opfer- Ausgleich oder unterstützt den Jugendlichen im Umgang mit der mit der Schuldnerberatung, die ihren Sitz in den Gemeindeverwaltungen hat. Der Beschuldigte muss auch vor der JGH keine Angaben zum Tatvorgang machen. Der Kontakt ist freiwillig.

Freispruch:

Es gibt einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld und einen wg. Mangel an Beweisen. Bei einem Freispruch kann der Angeklagte Schadenersatzansprüche stellen. Näheres teilt die ÖRA oder der Anwalt mit, wenn man sich dort Rat holt.

Ein Verfahren, was wegen Geringfügigkeit oder mangels öffentlichen Interesses eingestellt wird, ist kein Freispruch! Der Geschädigte kann in solchen Fällen trotzdem versuchen, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Das Gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft kein Verfahren eröffnen will und die Ermittlungen eingestellt hat.

Zivilrechtliche Forderungen:

Zivilrechtliche Forderungen können auch ohne Strafprozess oder vor/nach einem Strafprozess durchgesetzt werden, indem der Geschädigte dem Täter eine Rechnung schickt. Wer darauf nicht reagiert, kann mit einem Mahnbescheid rechnen. Wer zivilrechtliche Forderungen ignoriert und keine Hilfe abfordert, fügt sich selber Schaden, weil er sehr schnell einen Schuldtitel bekommen kann.

Mahnbescheid:

Der Mahnbescheid ist ein Formular, auf dem man seine Forderungen beziffert und beim Gericht abgibt. Gegen eine geringe Gebühr versendet das Gericht diesen Mahnbescheid ohne zu prüfen, ob diese Forderungen zu Recht bestehen. Das ist die günstigste Möglichkeit für einen Geschädigten, seine Ansprüche zu sichern.

Wer meint, dass diese Forderungen falsch oder zu hoch sind, sollte ihnen widersprechen. Das kann man mit Hilfe des Rechtspflegers machen, der es formell richtig schreibt, aber keine Rechtsberatung abgeben darf. Man kann aber auch selber Einspruch einlegen und entsprechend ankreuzen, was man meint. Man kann die Forderung gänzlich bestreiten oder die Schadenshöhe.

Ist die Frist ohne Widerspruch abgelaufen wird der Mahnbescheid rechtskräftig. Der Geschädigte kann nun einen Zwangsvollstreckungsbescheid beantragen. Im Falle des Einspruchs muss der Geschädigte die Kosten für eine Hauptverhandlung bei Gericht einzahlen.

Zwangsvollstreckungsbescheid:

Gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid gibt es auch nur eine kurze Zeit Rechtsmittelfrist. Auch hier hilft der Rechtspfleger, diese in Form zu bringen.

Ist die Frist ohne Widerspruch verstrichen, wird er rechtskräftig und der Geschädigte hat einen Schuldtitel, der 30 Jahre lang vollstreckbar ist.

Schuldtitel:

Der Schuldtitel ist eine vom Gericht beurkundete Summe einer Schuld und wird bei der SCHUFA vermerkt. Der Geschädigte kann in Abständen immer wieder den Gerichtsvollzieher beim Schuldner vorbeisicken, ob er über verpfändbare Güter oder Einkünfte verfügt. Hat der Schuldner einen Arbeitsplatz, muss der Arbeitgeber, bei Vorlage eines Schuldtitels, den pfändbaren Lohn an den Gläubiger abtreten.

Konsequenzen für Schuldner: Eintrag bei der SCHUFA= keine Kreditwürdigkeit.

Es gibt viele Banken, die keine Neukonten für den Schuldner eröffnen wollen. Wenn dieser gütigerweise ein Konto erhält, bekommt er bestenfalls ein Guthabenkonto.

Arbeitgeber haben Mehraufwand in der Personalbuchhaltung und ziehen daher oft andere Bewerber vor. Der Geschädigte darf Verzugszinsen und vergebliche Vollstreckungsversuche auf die Summe der Schulden hinzurechnen.

Mancher hat geglaubt, er könne sich seiner Verpflichtung durch Flucht ins Ausland entziehen, vergisst allerdings, dass man im Ausland seinen Pass braucht, der nur begrenzte Gültigkeit hat. Wenn ein Haftbefehl vorliegt, dann wird der Pass nicht verlängert. Ohne gültige Papiere erfolgt i.d. Regel die Ausweisung durch das Gastland in die Heimat, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

Länder der EU, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind, leisten sich wechselseitig Amtshilfe und haben daher Informationen, die im Erziehungsregister/Strafregister gespeichert sind und beteiligen sich oft am Datenaustausch. **Der Schuldtitel hat eine Verjährungsfrist von 30 Jahren!**

Änderung der §§ 303/304 Sachbeschädigung/gemeinschaftliche Sachbeschädigung

Zum 08.09.05 wurde das sogen. Graffitigesetz verkündet. Die §§ 303 u. 304 StGB wurden nach mehreren Versuchen folgendermaßen geändert:

.. „**beschädigt oder zerstört**“ wird durch „**zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten nicht nur unerheblich verändert**“ ersetzt. Damit fallen viele Sticker und Plakatierungen ab 08.09.05 auch unter die Rubrik Sachbeschädigung.

Alle Taten oder Vorwürfe, die vor dem Änderungsdatum liegen, werden nach altem Recht abgehandelt. Nach der alten Rechtsprechung gilt, was rückstandslos und ohne sichtbare Substanzverletzung zu entfernen ist, erfüllt nicht den Straftatbestand der Sachbeschädigung. Zeitaufwand und Kosten waren dabei unerheblich.

Auch nach der neuen Rechtsprechung erfüllen nicht alle Anklagepunkte den Straftatbestand der Sachbeschädigung; denn wenn eine Substanz schnell und ohne besondere Mühe zu entfernen ist, wäre es weiterhin eine Ordnungswidrigkeit. Leute, die gern „Stickern“ oder Plakate „wild“ kleben, sollten also auch mit Strafverfahren rechnen.

Für die Schadensregulierung ist und bleibt der Straftatbestand unerheblich. Der Geschädigte möchte den Ursprungszustand zurück haben und der überführte Täter hat dafür immer die Kosten zu zahlen, wenn es der Geschädigte fordert. Allerdings hat der Geschädigte eine Schadensminderungspflicht.

Täter-Opfer- Ausgleich (TOA)/ außergerichtliche Schadensregulierung:

Die Ermittlungsgruppen Graffiti der Landespolizei und auch die JGH bieten den sogen. TOA an. In diesen Institutionen ist immer ein Geständnis Voraussetzung. Es gibt inzwischen in verschiedenen Bundesländern Institutionen, die dem Sprayer behilflich sind, im vorprozesslichen Ermittlungsverfahren, ohne Anerkenntnis einer Schuld (oder Aussage), die unerwünschten Schriften zu entfernen.

Wer als jugendlicher Täter bereits vor der Hauptverhandlung dafür sorgt, dass der Schaden beseitigt wurde, dieses auch nachweist, kann häufig mit der Einstellung seines Verfahrens rechnen, manchmal findet dann nicht einmal eine Hauptverhandlung statt, wenn das Gericht rechtzeitig davon Kenntnis erhalten hatte.

Geschädigte müssen einem TOA nicht zustimmen oder haben das Recht, ihre Zustimmung nachträglich zu widerrufen. Das bedeutet, dass der Täter dann ebenfalls für die Beseitigung des Schadens zahlen muss.

Zivilverfahren:

Im Zivilverfahren muss der Kläger in Vorleistung treten. Das bedeutet, er muss Gerichtskosten und Kosten für den Anwalt, die sich am Streitwert orientieren, vorleisten. Wer den Prozess verliert, ist schadensersatzpflichtig, auch für den Prozessgegner. Der Kläger muss seinen Anspruch beweisen.

Strafakten werden als Beweismittel hinzugezogen. Zivilrichter sind nicht an die Urteile und Beweise des Strafverfahrens gebunden.

Wer als Beklagter sich aus finanziellen Gründen keinen Anwalt leisten kann, kann bei Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Der Anwalt für Zivilrecht hilft bei der Antragstellung.

Rechtsschutzversicherung:

Für Strafverfahren gibt es keinen Rechtsschutz, da Straftaten vorsätzlich begangen wurden. In extrem seltenen Fällen gibt es eine Beratung auf Kulanzbasis.

Anders ist es bei den zivilrechtlichen Forderungen. Hier kann man eine Rechtsberatung und Leistungen für den Prozess beantragen, um prüfen zu lassen, da der Versicherte Schutz vor überzogene Forderungen erhält.

Auswahl des Anwaltes:

Anwälte haben ihren anwaltlichen Schwerpunkt, weil das deutsche Recht sehr umfangreich ist und oft geändert wird. Für Strafverfahren sollte man einen Strafverteidiger aufsuchen, auch wenn der vertraute Familienanwalt glaubt, das auch machen zu können. Für zivilrechtliche Probleme wäre ein Anwalt für Zivilrecht sinnvoller als ein Strafrechtler. Inzwischen haben sich einige Strafverteidiger im Bereich Graffiti fit gemacht und arbeiten mit Kollegen ihrer Kanzlei eng zusammen, die sich im Zivilrecht gut auskennen. Einige können beides.

Wer gar nicht weiter weiß, kann sich an die Anwaltskammer seines Wohnorts wenden, die ohne Wertung der Fähigkeiten eines Anwalts, mehrere Anwälte am Wohnort benennt, von denen man sich einen aussuchen kann. Im Strafverfahren (Erwachsenenstrafrecht) sollte man sich eher nach Anwälten in Tatortnähe erkundigen, da so Fahrkosten für den Anwalt eingespart werden können. Bei größeren Verfahren ist es sinnvoller, einen Anwalt zu wählen, der häufig schon erfolgreich Sprayer vertreten hat, weil die Szenefachkenntnisse den Prozeß verkürzen und die Kosten ersparnis deutlich höher ist als die Kosten für die Fahrt.

Ich arbeite seit mehreren Jahren mit einigen Anwälten zusammen und kann unter Umständen auch unverbindlich helfen.

Udu